

ZH_OBERGERICHT RU190034 vom 19. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU190034

FR: ZH_OBERGERICHT RU190034 du 19 juin 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RU190034 del 19 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

a) Am 16. Mai 2019 stellte die Klägerin (gesetzlich vertreten durch ihre Mutter) beim Friedensrichteramt Horgen (Vorinstanz) ein Schlichtungsgesuch betreffend alleinige elterliche Sorge und Obhut sowie Festsetzung von Besuchsrecht und Unterhaltsleistungen des Beklagten (Urk. 2). Mit E-Mail vom 24. Mai 2019 zog die Klägerin das Schlichtungsgesuch zurück (Urk. 4). Mit Verfügung vom 28. Mai 2019 schrieb die Vorinstanz das Verfahren als durch Klagerückzug erledigt ab und erhob keine Kosten (Urk. 5 = Urk. 7). b) Hiergegen erhob der Beklagte am 3. Juni 2019 fristgerecht Beschwerde (Urk. 6). Da sich diese sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Die Prozessvoraussetzungen für eine Beschwerde sind von Amtes wegen zu prüfen, d.h. auch ohne dass eine Partei dies verlangt (Art. 60 ZPO). Eine solche Prozessvoraussetzung ist, dass diejenige Partei, welche Beschwerde erhebt, durch den angefochtenen Entscheid einen Nachteil erleidet. Ohne einen solchen Nachteil besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung der Beschwerde und ist dementsprechend auf diese nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO). b) Vorliegend wird der Beklagte durch den angefochtenen Entscheid zu nichts verpflichtet und es werden ihm auch keine Kosten auferlegt. Dass ihm im angefochtenen Entscheid keine Parteientschädigung zugesprochen wurde, wird sodann in der Beschwerde mit keinem Wort beanstandet. Somit erleidet der Beklagte durch den angefochtenen Entscheid keinen Nachteil. Demgemäss ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Umständehalber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens, der Klägerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.